



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 15 – 23.11.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin	402
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg	403
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie	404
Bekanntmachung der Termine für das Wintersemester 2008/2009 und für das Sommersemester 2009	406

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April. 2006 (GBl. S. 114) hat der Senat der Universität Tübingen am 22.11.2007 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Im bisherigen § 6 Abs. 4 werden im bisherigen Satz 1, der wie folgt lautet:

„ Die Anmeldung zum Test muss bis zum 15. Januar 2007 bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

die Worte „bis zum 15. Januar 2007“ durch die Worte „bis zum 15. Januar“ ersetzt.

Artikel 2

In § 8 werden an Absatz 3 Satz 3, der bisher wie folgt lautet:

„Als „Berufsbonus“ erhält der Bewerber eine Gutschrift von 0,1 Punkt auf die Abiturdurchschnittsnote für je 6 Monate einer Berufsausbildung/Berufstätigkeit in einem Beruf i.S.d. § 3 Abs. 2 b).“

die Worte

„insgesamt maximal 0,5 Punkte.“

angehängt.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22.11.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15), § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15), hat der Senat der Universität Tübingen am 22.11.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 22.11.2007 zugestimmt.

Artikel 1

In „§ 1 Gebührenpflicht“ wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der TMS ist für die Bewerberauswahl zum Studium der Humanmedizin an der Universität Tübingen und anderen baden-württembergischen Universitäten eines der Kriterien der Bewerberauswahl“.

Artikel 2

In „§ 3 Schuldner, Fälligkeit“ werden in Satz 2 die Worte „spätestens am 20. Januar 2007“ durch die Worte „spätestens jeweils am 21. Januar“ ersetzt.

Artikel 3

In „§ 5 Inkrafttreten“ wird der einschränkende Satz 2 („Sie gilt für das Testverfahren zum Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008.“) gestrichen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 22.11.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie vom 8. November 2007

Aufgrund von § 34 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 08. November 2007 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9, 10. August 2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 01. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12, 14. August 2006) beschlossen.

Artikel 1

§ 14 „Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich zwischen 1.00 und 4.00 Zwischenwerte durch Erhöhen und Erniedrigen der Notenziffer um 0.30 gebildet werden. Diese Auf- und Abstufungen sind bei der Berechnung der Fachnote zu berücksichtigen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Benotung der Prüfungsleistung mindestens 4.00 ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Student in der betreffenden Lehrinheit keine Kreditpunkte.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote, indem die ungerundeten Noten der Teilprüfungen mit den Kreditpunkten gewichtet werden. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote eines Faches ergibt sich aus der Summe der gewichteten Noten dividiert durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte des entsprechenden Faches im betreffenden Studienabschnitt.

(5) Die Fachnote lautet bei einem nach Absatz 4 gewichteten Mittel

- | | |
|-------------------|--------------------|
| bis 1.50 | sehr gut |
| von 1.51 bis 2.50 | gut |
| von 2.51 bis 3.50 | befriedigend |
| von 3.51 bis 4.00 | ausreichend |
| ab 4.01 | nicht ausreichend. |

- (6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Lehreinheiten bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1.50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1.51 bis 2.50	gut
bei einem Durchschnitt von 2.51 bis 3.50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3.51 bis 4.00	ausreichend.

Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 08. November 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Bekanntmachung

Für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 gelten folgende Termine:

1. Vorlesungszeitraum für das Wintersemester 2008/2009

Beginn der Vorlesungen:	Montag, 13. Oktober 2008
Ende der Vorlesungen:	Samstag, 14. Februar 2009
Vorlesungsfreie Tage:	22. Dezember 2008 bis 06. Januar 2009 (je einschließlich)

2. Vorlesungszeitraum für das Sommersemester 2009

Beginn der Vorlesungen:	Montag, 20. April 2009
Ende der Vorlesungen:	Samstag, 25. Juli 2009
Vorlesungsfreie Tage:	01. Mai 2009 (Maifeiertag) 21. Mai 2009 (Christi Himmelfahrt) 02. Juni 2009 bis 05. Juni 2009 (Pfingstwoche) 11.06.2009 (Fronleichnam)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 30 Abs. 5 Landeshochschulgesetz)

3. Bewerbungstermine

Wintersemester 2008/2009

15. Juli 2008 (Ausschlussfrist)

Sommersemester 2009

15. Januar 2009 (Ausschlussfrist)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschule – Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13. Januar 2003 i. d. g. Fassung)

4. Immatrikulationsverfahren

Gemäß § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung hat der zu einem Studiengang zugelassene Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist bei der Universität den Antrag auf Immatrikulation zu stellen. Die Frist wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

5. Rückmeldefristen

Wintersemester 2008/2009

01. Juni 2008 – 30. Juni 2008

Sommersemester 2009

15. Januar 2009 – 15. Februar 2009

(Die Festsetzung stützt sich auf § 6 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung)